

BVGer F-1489/2022 vom 21. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1489_2022

FR: TAF F-1489/2022 du 21 avril 2022

IT: TAF F-1489/2022 del 21 aprile 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens, sowie die unrichtige oder

F-1489/2022 Seite 4 unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz eine Verletzung der Untersuchungs- und Begründungspflicht vor. Insbesondere der gesundheitliche Zustand und das damit verbundene Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Brüdern seien nicht gebührend untersucht und eine definitive medizinische Diagnose beziehungsweise die nötigen Behandlungsmöglichkeiten nicht abgewartet worden. Eine weitergehende Untersuchung oder eine Überweisung an einen fachkundigen Arzt, der eine definitive Diagnose stellen könnte, seien nicht gemacht worden. Die Vorinstanz halte sodann weiterhin fest, dass

Rumänien über ausreichende medizinische Infrastrukturen verfüge. Der Selbsteintritt sei pauschal verneint worden, ohne diesen in nachvollziehbarer Weise auf den vorliegenden Einzelfall bezogen abzuklären. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen können.

E. 4.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 49 N. 29). Nach dem für das Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 ff. VwVG) ist die zuständige Behörde mithin verpflichtet, den für die Beurteilung eines Asylgesuchs relevanten Sachverhalt von Amtes

F-1489/2022 Seite 5 wegen festzustellen (vgl. KRAUSKOPF/EMMENEGGER/BABEY, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 12 N. 16).

E. 4.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG) umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem ersten Rechtsgang die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Dezember 2021 mit der Begründung kassiert, sie habe den Sachverhalt im Hinblick auf die Anwendung von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO sowie Art. 8 EMRK und der Souveränitätsklausel nicht rechtsgenügend abgeklärt. Es führte aus, insbesondere der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bedürfe der weiteren Untersuchung. Dabei sei auch die Situation des mit der Beschwerdeführerin in die Schweiz geflüchteten B._____ und seine Beziehung zu der Beschwerdeführerin in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

E. 4.5

Wie sich aus den Akten ergibt, hat die Vorinstanz nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Februar 2022 bei der Pflegeabteilung des Bundesasylzentrums (...) Erkundigungen zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin getätigt. Diese ergaben, dass die Beschwerdeführerin am 15. März 2022 aufgrund von Magenbeschwerden und eines schmerzenden Rippenbogens ärztlich untersucht worden

war. Der Arzt konstatierte dabei eine «Druckdolenz Nierenloge rechts», ansonsten erachtete er den Zustand und insbesondere Herz und Lunge («Cor und Lu- neg») der Beschwerdeführerin als «i.O.». In Bezug auf das Abhängigkeits- verhältnis der Beschwerdeführerin zu ihren Brüdern zog die Vorinstanz nach eigenen Angaben sodann die Dossiers von D._____ (N ...), dem seit 2015 in der Schweiz lebenden Bruder der Beschwerdeführerin und von B._____, dem mit ihr in die Schweiz geflüchteten Bruder, bei. Sie konstatierte, im Dossier von D._____ sei nichts vorhanden, was auf eine besondere aktuelle oder vergangene Abhängigkeitsbeziehung zwischen

F-1489/2022 Seite 6 der Beschwerdeführerin und ihrem Bruder hindeute. Aus der geltend gemachten, bereits im Heimatland gelebten sehr engen Beziehung ergebe sich kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis infolge von schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohem Alter. Ebenso wenig gehe aus den Akten hervor, dass D._____ für die Beschwerdeführerin in den vergangenen Jahren ein humanitäres Visumsgesuch wegen einer schwerwiegenden Behinderung oder einer anderen besonderen Abhängigkeit eingereicht hätte. In den Akten von D._____ sei lediglich ein Gesuch um Familienzusammenführung zu finden, welches jedoch wegen der Volljährigkeit der Beschwerdeführerin und in Ermangelung eines Asylgesuchs sowie eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses abschlägig beantwortet worden sei. Auch aus dem Dossier von B._____ ergebe sich nichts Anderes. Zusammenfassend sei festzustellen, dass zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Brüdern kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehe.

E. 4.6

Mit dem dargestellten Vorgehen ist die Vorinstanz den Anforderungen des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils vom 8. Februar 2022 in gesundheitlicher Hinsicht gerecht geworden. Die nun aktenmässig erstellte Symptomatik der Beschwerdeführerin erscheint als zu geringfügig, als dass sich weitere medizinische Abklärungen aufdrängen würden. Es dürfte eine ausreichende Kommunikation zwischen ihr und den behandelnden Ärzten respektive Ärztinnen möglich gewesen sein und es kann angenommen werden, dass sie sämtliche gesundheitlichen Beschwerden hat schildern können, zumal gerade die Untersuchung vom 15. März 2022 zur Abklärung der Magenbeschwerden erfolgte. Auch der Begründungspflicht wurde genüge getan, hat die Vorinstanz doch nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich in Bezug auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und einem damit zusammenhängenden allfälligen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Brüdern hat leiten lassen.

E. 4.7.1

Die Vorinstanz hat es in der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die Anwendung der Souveränitätsklausel gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III- VO allerdings versäumt, Bezug zum Ende Februar 2022 ausgebrochenen Krieg in der Ukraine zu nehmen. So stellt sich aufgrund der Richtung Westströmenden Kriegsflüchtenden die Frage einer Überlastung des Asyl- und Gesundheitssystems in Rumänien.

E. 4.7.2

Es ist insofern darauf hinzuweisen, dass Rumänien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und

F-1489/2022 Seite 7 andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben. Bislang haben trotz gewisser Unzulänglichkeiten weder das Bundesverwaltungsgericht noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – und im Übrigen auch nicht der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) – systemische Schwachstellen im rumänischen Asylsystem erkannt (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3252/2021 vom 2. September 2021 E. 9.1.1 m.w.H.).

E. 4.7.3

Vor dem aktuellen Hintergrund des Kriegs in der Ukraine hätte die Vorinstanz aber vertieft prüfen müssen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, die Beschwerdeführerin werde im Falle einer Überstellung nach Rumänien menschenunwürdige Zustände sowie kein faires Asylverfahren zu erwarten haben, und ob deshalb die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta und Art. 3 EMRK besteht. Asylsuchende können gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts aus der Souveränitätsklausel zwar keine unmittelbar rechtlich durchsetzbaren Ansprüche ableiten. Im Beschwerdeverfahren können sie sich jedoch auf die Verletzung einer direkt anwendbaren Bestimmung des Völkerrechts oder einer Norm des Landesrechts – insbesondere auf Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) – berufen, die einer Überstellung entgegensteht. Ist die Rüge begründet, muss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO angewendet werden, und die Schweiz ist gehalten, sich für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig zu erklären (vgl. BVGE 2010/45 E. 5).

E. 4.8

Es erweist sich somit, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht ausreichend abgeklärt ist.

F-1489/2022 Seite 8

E. 4.9

Die Vorinstanz ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sie in Anwendung der Ermessensklausel gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags der Beschwerdeführerin übernehmen kann, um den Druck auf Rumänien zu verringern, sollte sie zum Schluss gelangen, dass dort ein Massenzustrom stattfindet (vgl. auch Ziff. 7 der Mitteilung der Europäischen Kommission zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes [ABl. C 126 I/01 vom 21.03.2022]).

E. 5.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, weshalb dessen Verletzung grundsätzlich ungeachtet der materiellen Auswirkungen zur Aufhebung des betreffenden Entscheides führt (vgl. BVerGE 2008/47 E. 3.3.4). Vorliegend sieht sich das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst, mittels durch das Gericht vorzunehmender weiterer Sachverhaltsabklärungen eine Heilung der Gehörsverletzung vorzunehmen, zumal der Beschwerdeführerin dadurch eine Instanz verloren ginge und die fehlende Entscheidung durch die Beschwerdeinstanz nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

E. 5.2

Aufgrund Ausgeführten ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur weiteren vollständigen Sachverhaltsabklärung an das SEM zurückzuweisen.

E. 6

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

F-1489/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.